

Merkblatt für Kandidaten, die einen Antrag zur Anerkennung früherer Studienleistungen stellen möchten

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, es sind aber jeweils beide Geschlechter gemeint.)

Damit alle gestellten Anträge gezielt bearbeitet werden können, bittet die Kommission für die Anerkennung früherer Studienleistungen die Schulen, vollständige Dossiers einzureichen. Hierfür muss jeder Kandidat die Bedingungen des nachstehenden Vorgehens erfüllen:

VORGEHEN

Die Anträge zur Anerkennung früherer Studienleistungen müssen vor Beginn der Ausbildung bearbeitet werden und betreffen nur Inhaber eines Abschlusses einer Schweizer oder einer ausländischen Hochschule und eines Schweizer oder ausländischen Berufsbildungsdiploms auf Tertiärstufe. Ebenfalls einen Antrag stellen können Kandidaten, welche ihre Hochschul- oder Berufsbildung nicht abgeschlossen haben, aber innerhalb von 2 Jahren mindestens 60 ECTS-Credits erworben haben. ECTS-Credits, die im Rahmen von Nachdiplomaausbildungen auf Hochschulniveau – z. B. DAS (30 ECTS-Credits) oder MAS (60 ECTS-Credits) – erworben wurden, können zusätzlich zu den während der Hochschulausbildung erworbenen ECTS-Credits angerechnet werden.

Damit ein Antrag bearbeitet wird, muss der Kandidat ein Bewerbungsdossier für eine Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit an einer der Schulen (Freiburg, Genf, Lausanne oder Siders) hinterlegt haben. Anfragen vor Einreichung des Kandidaturdossiers werden nicht detailliert bearbeitet und die Antwort ist nur eine Einschätzung der möglichen ECTS-Credits, die anerkannt werden könnten. Diese Antwort hat keinen Einfluss auf den späteren Entscheid.

Auf dem Anmeldeformular kreuzt der Kandidat das entsprechende Kästchen an, unabhängig davon, ob er die ganze oder nur einen Teil der Ausbildung (mindestens 60 ECTS-Credits) absolviert hat.

Es ist Aufgabe des Kandidaten, der Schule, bei der er sein Bewerbungsdossier hinterlegt hat, alle für die Bearbeitung seines Antrags notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen (siehe weiter unten). Sofern möglich werden diese Unterlagen zusammen mit dem Bewerbungsdossier eingereicht.

Die Kommission für die Anerkennung früherer Studienleistungen prüft den Antrag und arbeitet zuhanden der betroffenen Schule ein Entscheidungsprotokoll aus. Diese teilt dem Kandidaten den Entscheid mit und informiert ihn über die Anzahl der anerkannten ECTS-Credits sowie über die Anzahl Credits, die für die Erlangung des Bachelors in Sozialer Arbeit noch erworben werden müssen. Vor Beginn der Ausbildung wird ein individuelles Studienprogramm erstellt, in dem auch die maximale Studiendauer in Abhängigkeit der anerkannten ECTS-Credits festgehalten wird.

Wenn der Kandidat parallel dazu eine Anerkennung von Bildungsleistungen (Berufserfahrung) beantragt, werden die von der Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen genehmigten ECTS-Credits berücksichtigt, d. h. es können nur zusätzliche ECTS-Credits verliehen werden und das im „Protocole d'Accord CUSO-HES“ und in den Richtlinien „Validierung von Bildungsleistungen“ der HES-SO vorgesehene **Maximum von 120 ECTS-Credits darf nicht überschritten werden.**

Kandidaten, welche keine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit (HFSA) vorweisen können, müssen das Verfahren „Anerkennung von Bildungsleistungen“ wählen, da sich die Anerkennungskommission nicht mit diesen Dossiers befasst.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein Motivationsschreiben, welches unter anderem den Zusammenhang mit der Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit aufzeigt;
- Kopie des oder der betroffenen Diplome;
- Kopie der im Rahmen dieser Ausbildung/en erworbenen Noten und ECTS-Credits.
- Studieninhalte der betroffenen Ausbildung/en;
- gegebenenfalls Titel der Diplomarbeit;
- gegebenenfalls Kopie der Nachdiplomzertifikate (DAS, MAS);
- gegebenenfalls die Arbeitsbescheinigungen für den Bereich Soziale Arbeit (soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit) mit Angabe des Beschäftigungsgrades (ausgenommen die für die Zulassung zum Studiengang Soziale Arbeit verlangte Berufserfahrung);
- gegebenenfalls für die alten Lizientate der Schweizer Universitäten: von der Universität ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung für den Bachelor oder den Master.

Für Unterlagen, die nicht in einer der Landessprachen oder in Englisch verfasst sind, muss eine Übersetzung eingereicht werden. Kopien von ausländischen Diplomen müssen beglaubigt sein. Im Zweifelsfall kann die Kommission die Legalisierung von ausländischen Diplomen verlangen.

Referenzdokumente:

- *Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 18.09.2008.*
- *Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 01.09.2011.*
- *Protocole d'Accord relatif à la reconnaissance réciproque des études et des titres et à la réglementation cadre de l'accès d'étudiant-e-s et de diplômé-e-s d'une haute école à l'autre vom 17.04.2007.*
- *Empfehlungen der KFH bezüglich der Zulassung von Absolventen/Absolventinnen der Höheren Berufsbildung zu Bachelorstudiengängen vom 16.05.2006.*
- *Richtlinien über die Validierung von Bildungsleistungen für die Bachelorstudiengänge der HES-SO vom 18.12.2009.*